

BGE 53 I 399

Bundesgericht (BGE), 1927-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_53_I_399

FR: ATF 53 I 399

IT: DTF 53 I 399

Volltext

398 Staatsrecht. einem ausserkantonalen Anwalt im Kanton Aargau die Bewilligung zur Vertretung einer Partei in einem bestimmten vereinzelt Prozess nur gegen Leistung der vom aargauischen Anwaltsgesetz vorgesehene Kautionserteilung. Es ist daher zweifelhaft, ob sich im angefochtenen Entscheid eine Verletzung der Gewerbefreiheit erblicken liesse. Wohl aber missachtet er die Schranken, die der Anwendung der aargauischen Geschäftsagentenverordnung durch Art. 27 SchKG gezogen sind, und verstösst ferner gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts. Nach der Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes dürfen die Kantone auf Grund des Art. 27 SchKG die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger nur insoweit unter den Patenzwang stellen, als es sich um solche Vertreter handelt, die ihr Geschäftsdomizil auf ihrem Gebiete haben (BGE 52 III S. 106). Das gilt in erster Linie für die gewerbsmässige Vertretung in Betreibungssachen. Es muss aber notwendig auch für damit im Zusammenhang stehende Vertretungshandlungen, speziell für private Zahlungsaufforderungen gelten, die, wenn sie keinen Erfolg haben, in der Regel entweder eine Betreibung oder einen Prozess vorbereiten sollen. Der Patenzwang der aargauischen Geschäftsagentenverordnung durfte somit nach Art. 27 SchKG nicht auf die vom Rekurrenten erlassene Zahlungsaufforderung ausgedehnt werden. Demgemäss war es aber selbstverständlich auch unzulässig, ihn deswegen zu bestrafen, weil er für diese Handlung kein Patent oder keine Bewilligung erwirkt hat. Das Urteil des Obergerichts ist daher aufzuheben; der Rekurrent muss freigesprochen werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau von 11. Juli 1927 aufgehoben. Organisation der Bundesrechtspflege. (55. 391) VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTS- PFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 55. Urteil vom 29. Dezember 1927 i. S. evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Luzern gegen Haas. Legitimation eines Dritten zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen eine polizeiliche Baubewilligung? A. - Ingenieur Max Haas in Luzern beabsichtigt, auf einem an der Zentral-, Habsburger- und Morgartenstrasse in Luzern gelegenen Baugrund eine Grossgarage für Automobile zu erstellen. Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Luzern besitzt seit Jahren einen vom Baugrund des Max Haas nur durch die Morgartenstrasse getrennten Bauplatz, der nach dem Kaufvertrag für die Erstellung einer Kirche und für dazu gehörige Anlagen, eventuell auch für die Erstellung eines Pfarrhauses verwendet werden soll. Mit Rücksicht hierauf erhob die Kirchengemeinde gegen das Bauvorhaben beim Stadtmannamt von Luzern unter Berufung auf Art. 6 und 134 des Baugesetzes für die Stadt Luzern, sowie Art. 684 ZGB Einsprache, weil es unmöglich sei, in der Nachbarschaft der Garage eine Kirche, sowie Unterrichtslokale zu erstellen und ihrer Bestimmung gemäss ohne erhebliche Störungen zu benutzen. Mit Eingabe an den Stadtrat von Luzern wurde von der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde gleichzeitig, gestützt auf Art. 6 des Baugesetzes, gegen die

architektonische Lösung des Bau- projektes Einsprache erhobe! Der Stadtrat von Luzern hat mit Erkenntnis vom 1. August 1927 das Baubewilligungsgesuch des M. Haas abgewiesen. Auf Beschwerde des M. Haas hat der Regierungsrat von Luzern, nach Einholung einer Vernehmlassung des Stadtrates von Luzern, mit Entscheid vom 15. September 1927 erkannt, dass das Baubewilligungsgesuch unter Vorbehalt der 400 Staatsrecht. üblichen BaubedingungeII, die vom Stadtrat aufzustellen seien, zu genehmigen und das Erkenntnis des Stadtrates vom 1. August aufzuheben sei. B. - Gegen diesen Entscheid hat die evangelisch- reformierte Kirchgemeinde beim Bundesgericht staats- rechtliche Beschwerde erhoben, in der sie beantragt: 1. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 15. September 1927 sei aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde in der Sache zur Vernehmlassung aufzu- fordern und neu zu entscheiden. 2. Eventuell sei der regierungsrätliche Entscheid wegen Willkür aufzuheben. und der Regierungsrat des Kantons Luzern zu verhalten, die projektierte Garagebaute des Ing. Max Haas in Luzern nicht zu bewilligen. Es wird geltend gemacht: Die Beschwerdeführerin hätte vom Regierungsrat über die Beschwerde des Max Haas angehört werden sollen; darin, dass das nicht geschah, liege eine formelle Rechtsverweigerung. Ferner sei der Entscheid in der Sache selbst willkürlich. C. ... Der Regierungsrat VOll Luzern beantragt die Abweisung der Beschnverde. Der Beschwerdegegner M. Haas schliesst vorab auf Nichteintreten, weil die Einsprache der Beschwerdeführerin, soweit sie nachbar- rechtliche Gesichtspunkte geltend mache, privatrecht- licher Natur sei und vor den Richter gehöre; der Be- schwerdebeklagte habe de1111 auch vor dem Amtsgericht Luzern-Stadt gegen die Beschwerdefiihrerin Klage auf Beseitigung der erhobenen Baueinsprache eingeleitet . Das Bundesgericht zieht in Erwägllng : Art. 134 des Baugeselzes für die Stadt Luzern vom 26. November 1913, der am Schlusse des Abschnittes: « Ausführung von Neubautei!. Feuer- und gesundheits- polizeiliche Vorschriften » steht, lautet: « Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, ",ie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstücke, sich aller ilbermässigeII Einwirkung auf Organisation der Bundesrechtlpflgc. No 5:1. IM das Eigentum des Nachbars zu enhalten. - Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Be- schaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebruuch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Hauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschül lerung (Art. 68f1 ZGB). - Der Stadtrat ist berechtigt, Einrichtungen und Betriebe, durch welche diese Bestimmungen \\\:rlet zt werden, zu verbieten oder schützende Vorschriften auf- zustellen. » Der Schutz des Nachbars vor übermässigen Einwirkungen ist hier zum Gegenstand einer öffenLlich- rechtlichen Beschränkung des Eigentums g<.macht, über die den Baupolizeibehörden der Entscheid zusieht. Diese handeln dabei als Vertreter allgemeiner öffentlicher Interessen, dies auch da, wo nur einzelne oder ein einziger Nachbar in Frage kommell. Diese allgemeinen öffentlichen Interessen sind vom Stadtrat, ewutuell vom Regierungs- rat von Amtes wegen zu wahren. Die nachbarlich Betei- ligten können vor den Baupolizeibehördell gegenüber einem Baubewilligungsgesuch nichts and'tres geltend machen, als dass allgemeine öffentliche Interessen der Baubewilligung entgegenstehen, und ihre privaten Inte- ressen können sie nur unter diesem Gesichtspunkte ins Feld führeII. Die Einsprache eines Nachbars, die sich auf Art. 134 des städtischen Baugesetzes stülzt, sl eIIt sich danach nicht als Geltendmachung eiues persönlichen Anspruches auf Beobachtung der Baupolizeiyorschriften dar, sondern ist lediglich <'in Hinweis darauf, dass ein Bauvorhaben aus dem Gesichtspunkt des Art. 134 zu prüfen und dass die Baupolizeibehörde die

Baubewilligung aus diesem Grunde zu versagen befugt sei (vgl. den letzten Absatz von Art. 134). Durch die über eine solche Einsprache hinweg erteilte Bewilligung ist infolgedessen nicht über einen persönlichen Anspruch des Nachbarn entschieden, sondern es ist nur ausgesprochen, dass die Rücksichten auf die Nachbarn nicht genügen, um vom öffentlichrechtlichen Standpunkt aus den Bau nicht zu gestatten. Steht aber danach den nachbarlich an der Versagung einer Baubewilligung: Interessierten Staatsrecht. nicht ein persönlicher Anspruch auf Handhabung des Art. 131 des Baugesetzes zu, so hat man es bei der Gewährung der Baubewilligung nicht mit einer sie persönlich treffenden Verfügung im Sinne von Art. 178 Ziff. 2 OG zu tun, woraus folgt, dass die Beschwerdeführerin zur Beschwerde nicht legitimiert ist. Sie vertritt darin keine anderen Interessen, als diejenigen, welche der Stadtrat und in oberer Instanz der Regierungsrat von Amtes wegen zu beachten berufen sind. Die Beschwerdeführerin hat denn auch ihren persönlichen, nachbarrechtlichen Anspruch auf Unterlassung des beabsichtigten Baues durch eine besondere, (privatrechtliche) Einsprache zur Geltung gebracht, die der Ausführung des Bauvorhabens entgegensteht, bis sie durch den Richter beseitigt ist (siehe Art. 143 und 145 des städt. Baugesetzes), und zur Beseitigung dieser Einsprache hat der Beschwerdegegner bereits den Richter angerufen. Das zeigt ebenfalls, dass der nachbarrechtliche Anspruch der Beschwerdeführerin auf Unterlassung des beabsichtigten Baues nicht auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Erteilung der Baubewilligung verfolgt werden kann. Übrigens hat die Beschwerdeführerin selber in der neben der privatrechtlichen erhobenen öffentlichrechtlichen Einsprache nur den Art. 6 des Baugesetzes angerufen, der den Stadtrat verpflichtet, bei der Ausführung von Bauten auf die äussere Gestaltung und auf die Übereinstimmung mit der Umgehung zu achten, und sie hat sich lediglich auf die 'privatrechtliche Einsprache', die sich auf Art. 134 des Baugesetzes und Art. 684 ZGB stützte, verwiesen. In dem diese letztere Einsprache betreffenden gerichtlichen Verfahren ist ihr persönlicher, aus dem Nachbarrecht hergeleiteter Anspruch zur Geltung zu bringen, was zum Schutze ihrer Interessen völlig genügt. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 1; B. STRAFRECHT DROIT PENAL LOTTERIEGESETZ LOI SUR LES LOTERIES 56. Arrêt du 180 Cour de cassation pénale du 19 décembre 1927 dans la cause Gteldlin contre 'rib\Ula.l correctionnel da 180 Sa.rine. La loi red. sur les loteries prohibe toutes les formes de 'l'11/1':; d temperament de valeurs et lots, pareille Yente existant aussitôt que l'acheteur a la faculté d'acquitter le prix ('li deux ou plusieurs versements partiels. A. - Par office du 10 juillet 1926, J'Administration fédérale des contributions, section des droits de timbre et des loteries, mandait au Département de Justice et Police du Canton de Fribourg ce qui suit : « Lors d'une récente inspection au siège de la Banque et Société commerciale en votre ville, nous avons constaté qu'il y est fréquemment ouvert des comptes courants aux clients ne disposant pas de fonds suffisants pour le paiement intégral des valeurs à lots achetées à la Banque précitée. Dans ces cas-là, l'acheteur est très peu attentif au fait qu'il lui est loisible de s'acquitter de sa dette à son gré, par exemple au moyen de versements mensuels de 5 fr. ou de 10 fr. Lorsque le désir est exprimé la Banque s'offre de prendre chaque mois de l'emprunt le montant fixe par le client. Nous voyons dans cette manière de procéder une infraction aux dispositions légales telles qu'elles sont contenues aux art. 30 et 32 de la loi fédérale sur les loteries et les paris professionnels, ainsi qu'à l'art. 43 de l'ordonnance d'exécution de cette

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.